



# Tagesstrukturen – Bewilligungsgesuche für private Kinderhorte

Aktualisierte Auflage September 2021

Bewilligungspflichtig sind im Kanton Zürich

- Kinderhorte für Kinder im Kindergarten und in der Primarschule,
- die nicht von einer Gemeinde geführt werden,
- wöchentlich nach den Blockzeiten mindestens 25 Stunden Betreuung sowie
- regelmässig sieben oder mehr Plätze anbieten.

Diese Kinderhorte benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht (§30c Abs. 1 und 2 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, VSG, LS 412.100). Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt (§30c Abs. 5 VSG).

Mit «Standortgemeinde» wird die Gemeinde bezeichnet, in welcher der Kinderhort liegt. Nicht bedeutsam ist der Sitz oder Wohnsitz der Trägerschaft des Kinderhortes, obwohl die Bewilligung der Trägerschaft erteilt wird. Welche Behörde innerhalb der Standortgemeinde zuständig sein soll, wird nicht festgelegt, da dieser Entscheid in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.

## Bewilligungsverfahren

Wer einen bewilligungspflichtigen Kinderhort eröffnen will, reicht bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs ein. Eine Frist von drei Monaten ist nötig, weil neben der Prüfung des Gesuchs ein Besuch im Kinderhort durchzuführen ist (§32g Abs. 2 und 3 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, VSV, LS 412.101).

Die Trägerschaft reicht bei der Bewilligungsbehörde die folgenden Unterlagen und Angaben ein (§32g Abs. 1 VSV):

- das pädagogische Konzept,
- Angaben zur Organisation,
- Angaben zum eingesetzten Personal,
- Angaben zu den Örtlichkeiten und deren Ausstattung,
- das Sicherheitskonzept,
- das Finanzierungskonzept.

## Pädagogisches Konzept (vgl. §32h VSV):

Das pädagogische Konzept gibt insbesondere Auskunft über

- die pädagogischen Leitideen,
- die Ziele der Betreuung,
- die Ausgestaltung des Angebots,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule,
- allfällige Massnahmen gemäss §32d VSV, sofern bezüglich Gruppengrösse vom Regelmodell (22 Plätze pro Gruppe) abgewichen wird.

## Organisation (§32i VSV):

Die Unterlagen zur Organisation enthalten insbesondere Angaben zur

- Trägerschaft,
- zur Anzahl und Grösse der Gruppen,
- zur Anzahl der Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen, insbesondere Kindergartenkinder,
- zu den Öffnungszeiten,
- zu den Aufnahme- und Abmeldemodalitäten,
- zur Höhe der Elternbeiträge.

## Personal §32j VSV:

Die Trägerschaft muss ausserdem belegen, dass sowohl ausreichend Personal als auch ausreichend Personal mit einer der erforderlichen Ausbildungen gemäss §32f VSV eingestellt ist. Dabei ist auch darzulegen, inwiefern der Personaleinsatz bei Kindern mit besonderen Betreuungsansprüchen, insbesondere bei Kindergartenkindern erhöht wird. Bei Kinderhorten mit mehr als 22 Plätzen muss zudem ein ausreichendes Pensum für die pädagogische und personelle Leitung zur Verfügung stehen.

Die Leitung des Kinderhortes verfügt ebenfalls über eine Ausbildung gemäss §32f VSV, wie auch über die erforderlichen Fähigkeiten in der Personalführung (§32j Abs. 1 lit. c und Abs. 2 VSV). Es ist im Ermessen der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Situation – insbesondere der Grösse des Kinderhortes – festzulegen, welches Pensum für die Leitung zur Verfügung gestellt wird und welcher Art die erforderlichen Fähigkeiten der Leitung in der Personalführung sein sollen.

Vor der Einstellung der Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre muss von ihnen ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt werden. Auch nach der erstmaligen Bewilligung eines Kinderhortes hat sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht nach allfälligen Strafregistereinträgen von Mitarbeitenden und den allenfalls getroffenen Massnahmen zu erkundigen.



### **Örtlichkeiten und Ausstattung (§32k VSV):**

Der Kinderhort verfügt in der Regel über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht. Zusätzlich stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.

Als erforderliche Nebenräume sind beispielsweise die Naszellen und Garderobenplätze zu nennen. Auch Aufenthaltsräume für das Personal und Büros, sofern vorhanden, gelten als Nebenräume. Gänge können nicht als Aufenthaltsräume für die Kinder mitberechnet werden, weil es sich bei Gängen in der Regel um Durchgangsflächen handelt. Es sei denn, ein Gang ist ausserordentlich gross, so dass ein Teil ausschliesslich zum Spielen benutzt werden kann, ohne dass er als Durchgang nötig wäre. Dann kann die betreffende Fläche im Ermessen der Bewilligungsbehörde an die nötige Fläche der Aufenthaltsräume zugerechnet werden.

In den Aufenthaltsräumen stehen pro Platz mindestens vier Quadratmeter Fläche zur Verfügung. Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind kindgerecht und sicher. Sie ermöglichen unterschiedliche Aktivitäten. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.

### **Sicherheitskonzept, Verantwortung für die Kinder (§32l VSV):**

Im Sicherheitskonzept sind insbesondere enthalten:

- Angaben zum Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,
- Grundsätze zur Hygiene,
- Regelungen zum Übergang der Verantwortung für die Kinder zwischen Kinderhort und Schule und Eltern (dafür braucht es Absprachen zwischen den Beteiligten, ebenso Regelungen, wie vorzugehen ist, wenn ein Kind nicht am vorgesehenen Ort erscheint. Beispielsweise muss bei Kindern, die den Kinderhort am Nachmittag selbstständig verlassen dürfen, mit den Eltern geklärt sein, ab welchem Zeitpunkt sie dies tun dürfen.),
- Belege für die Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei sowie die Anmeldung beim Lebensmittelinspektorat.

### **Finanzen und Versicherung (§32m VSV):**

Mit dem ersten Gesuch um Bewilligungserteilung kann die gesicherte wirtschaftliche Grundlage nur anhand eines Finanzplans beurteilt werden. Bestandteil eines Finanzplans sind insbesondere ein Liquiditätsplan, eine Plan-Bilanz, eine Plan-Erfolgsrechnung sowie ein Investitionsplan.

Danach nimmt die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Aufsicht regelmässig Einsicht in die Jahresrechnung, die spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Rechnungsjahres vorliegen muss. Die Jahresrechnung enthält mindestens Bilanz und Erfolgsrechnung.

Der Kinderhort muss ausserdem über eine angemessene Versicherung verfügen.

### **Augenschein und Aufsicht**

Wenn die Gesuchsunterlagen vollständig sind, nimmt die Standortgemeinde vor der ersten Bewilligungserteilung im Kinderhort einen Augenschein vor (§32g Abs. 3 VSV). Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung in der Regel unbefristet erteilt. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nur teilweise erfüllt, so kann die Bewilligung befristet oder mit Auflagen verbunden werden (§32f Abs. 4 VSV).

Stellt sich im Rahmen der Aufsicht heraus, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Bewilligung in der Regel auf Ende des Schuljahres entzogen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn eine Gefährdung des Kindeswohls klar ersichtlich ist, ist ein sofortiger Entzug möglich (§32g Abs. 5 VSV).

### **Bewilligungsanpassung**

Ändern sich die Rahmenbedingungen, für welche die Betriebsbewilligung erteilt wurde, muss die Trägerschaft spätestens drei Monate vor der Änderung ein Gesuch um Bewilligungsanpassung stellen. Dafür muss sie bei der Standortgemeinde die nötigen Unterlagen einreichen, welche darlegen, dass die rechtlichen Vorgaben weiterhin eingehalten sind (§32g Abs. 2 VSV).

Als Änderung, die eine Anpassung der Bewilligung nötig macht (§32g Abs. 2 lit. c), gelten insbesondere Änderungen betreffend die Anzahl Plätze, wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten und die Verlegung des Angebots innerhalb derselben Gemeinde. Bei einer Verlegung des Angebots in eine andere Gemeinde ist aufgrund der neuen Bewilligungszuständigkeit eine Neubewilligung nötig.

